

Niederschrift

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Sohrschied vom 10.11.2022 um 19h im Gemeindehaus Sohrschied.

Anwesend:

Sonja Renzler	Ortsbürgermeisterin
Stefan Jochum	1. Beigeordneter
Peter Jochum	Ratsmitglied
Frank Kamphuis	Ratsmitglied
Benjamin Bautz	Ratsmitglied
Christoph Thelen	Ratsmitglied

Es fehlte: Klaus Dreher

Ferner anwesend: --

Beginn: 19h

Ende: 21:05

Ortsbürgermeisterin Sonja Renzler eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.
Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 30.08.2022 wurde in der vorliegenden Fassung nicht beanstandet.

2. Neuregelung der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen aufgrund §2b UstG

Sachlage:

Durch die Neueinführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2017 wurde gesetzlich geregelt, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Gemäß dieser Bestimmung, weisen juristische Personen des öffentlichen Rechts Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG auf, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben, auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt.

Die öffentliche Hand bekam eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 um alle notwendigen Anpassungen in Bezug auf die Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht vornehmen zu können, diese Frist wurde coronabedingt bis zum 31.12.2022 verlängert.

Aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist folglich auch eine Änderung der Regelung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen notwendig.

Derzeit erfolgt die Vermietung der öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich und würde somit ab dem 01.01.2023 grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Bei einer Umstellung der Nutzung auf öffentliches Recht im Rahmen einer Satzungsregelung kommt die Umsatzsteuerpflicht weitestgehend nicht zum Tragen, da diese dann nur bei Umsätzen über 17.500,- € jährlich anzuwenden wäre.

a) Beschluss einer Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Nach Rücksprache mit der Ortsbürgermeisterin Renzler soll die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde künftig öffentlich-rechtlich geregelt werden.

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (VGV) wurden die vorhandenen Einrichtungen der Ortsgemeinde, welche grundsätzlich von der Ortsgemeinde zur Nutzung durch die Einwohner zur Verfügung gestellt werden in das Satzungsmuster der VGV Kirchberg aufgenommen und die Regelungen auf die Ortsgemeinde angepasst.

Seitens des Gemeinderates ist darüber zu entscheiden, ob eine Kautions für eine oder alle Einrichtungen erhoben wird.

Der Entwurf der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen inkl. des Antragsformulars sind der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen. Es soll keine Kautions erhoben werden.

Die Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: ja – einstimmig

b) Beschluss einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Die derzeit gültigen Benutzungsentgelte der Ortsgemeinde wurden in das Satzungsmuster der VGV aufgenommen.

Zudem wurde eine Regelung für die Reinigung durch die Ortsgemeinde aufgenommen, soweit die Reinigung nicht ordnungsgemäß durch den Nutzer erfolgt.

In der Satzung wurde unter § 4 Ziffer 5 aufgenommen, dass örtliche Vereine keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten zu zahlen haben, auch wenn eine Veranstaltung mit Einnahmen verbunden ist. Hierüber ist im Gemeinderat zu beraten und zu beschließen.

Der Kühlraum und Mobiliar werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Seitens des Gemeinderates ist noch darüber zu beraten und zu entscheiden, ob für den Kühlraum Nebenkosten (Strom) erhoben werden. Es ist außerdem eine Entscheidung zu treffen, ob die Außentoilette separat zur Nutzung zur Verfügung steht und ggf. zu entscheiden, welche Gebühr hierfür erhoben wird.

Der Entwurf der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen ist als Anlage 2 beigefügt.

Beschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen.

Örtliche Vereine sollen keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten zahlen, auch wenn die Veranstaltung mit Einnahmen verbunden ist.

Die Außentoilette steht nicht separat zur Nutzung.

Die Nebenkosten Kühlraum werden, falls der Kühlraum im Zuge der Nutzung des Gemeindehauses genutzt wird, über die Nebenkostenabrechnung mit abgerechnet.

Die Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: ja – einstimmig

c) Beschluss über die Abrechnung der Nebenkosten bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Sachlage:

Die Abrechnung der Nebenkosten (für Strom, Wasser, Heizung, etc.) sowie die Kosten für eine Ersatzbeschaffung von beschädigtem oder in Verlust geratenem Inventar der genutzten Einrichtung stellen keine Gebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetz (KAG) dar.

Demnach erfolgt die Festsetzung dieser Kosten außerhalb der bereits beschlossenen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen.

Es werden folgende Kosten festgesetzt:

Gemeindehaus:

- Stromkosten: 0,50 € je kW/h
- Heizkosten: ??? € je Abrechnungseinheit
- Wasser- und
Abwasserkosten: 5,00 € pauschal pro Tag der Veranstaltung (Auf- und Abbau inklusive)

- Heizkosten Grillhütte pauschal ein Sack Pellets je Nutzung nach den tatsächlichen Kosten

Für die Ersatzbeschaffung für beschädigtes oder in Verlust geratenes Inventar werden die Kosten nach dem tatsächlichen Neuanschaffungswert in Rechnung gestellt.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis: ja – einstimmig

d) Beschluss eines Ortsfremdenzuschlags für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen

Der Ortsgemeinderat beabsichtigt einen Ortsfremdenzuschlag für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde durch ortsfremde Bürger und Bürgerinnen zu beschließen. Ortsfremd sind demnach alle Personen, die nicht von dem § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Sohrschied erfasst werden.

Der Ortsfremdenzuschlag der Ortsgemeinde Sohrschied soll als privatrechtliche Forderung erhoben werden und soll sich prozentual auf die eigentlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung des Gemeindehauses bzw. von Teilen des Gemeindehauses, der Grillhütte oder des Jugendraums nach der Gebührensatzung beziehen. Der Betrag wird nicht durch Gebührenbescheid, sondern aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung (Vertrag) erhoben und mit den Nebenkosten gesondert in Rechnung gestellt. Der Ortsfremdenzuschlag wird nicht auf die noch zu erhebenden Gebühren, die aufgrund der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zu entrichten

sind, angerechnet.

Es soll ein Zuschlag von 50 % der jeweiligen Nutzungsgebühr für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten des Gemeindehauses erhoben werden.

Der Ortsfremdenzuschlag ist umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis: Die Mustervereinbarung über den Ortsfremdenzuschlag ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Erhebung eines Ortsfremdenzuschlages in Höhe von 50 % der jeweiligen Nutzungsgebühr für die in Anspruch genommenen gemeindlichen Einrichtungen für die Zulassung der Benutzung durch Personen, die nach § 2 Abs. 1 der Benutzungssatzung der Ortsgemeinde Sohrschied keinen Nutzungsanspruch haben.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis: ja – einstimmig

3. Wahl eines Nachrücker in den Rechnungsprüfungsausschuss

Der Ortsgemeinderat beschließt die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Das Ratsmitglied Danny Klein hat seine Mitgliedschaft im Ortsgemeinderat niedergelegt und das Ratsmitglied Peter Jochum ist wegen Verwandtschaftsverhältnissen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss ausgeschieden. Entsprechend der Hauptsatzung besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus 3 Mitgliedern, so dass zwei weitere Mitglied zu wählen sind.

Als Nachrücker werden vorgeschlagen:

- Benjamin Bautz
- Frank Kamphuis

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Vorsitzende nahm gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO an der Beschlussfassung nicht teil.

4. Freischneiden von Feldwegen

Der Ortsgemeinderat beschließt verschiedene Feldwege frei schneiden zu lassen.

Abstimmungsergebnis: ja – einstimmig

5. Verschiedenes

- Über den Vorplatz Backes bzw. das Besprechungsprotokoll vom 10.10.2022 und den möglichen Lösungsansatz wurde geredet.
- Brennholzbedarf soll abgefragt werden
- Die Rückseite Feuerwehrrätehaus soll in Eigenleistung gereinigt und gestrichen werden, bevor die Glascontainer wieder dort abgestellt werden.